

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die Kantons-
regierungen über den Strafvollzug und das Strafregister.

(Vom 14. November 1941.)

Hochgeachtete Herren!

I.

Seit der Annahme des schweizerischen Strafgesetzbuches hat die Frage des Vollzuges der Strafen und Massnahmen nach dem neuen Recht die kantonalen Behörden wie auch unser Departement beschäftigt. Wir haben uns dazu in vorläufiger Weise bereits in unserem Kreisschreiben vom 27. Dezember 1938 über die Einführung des StGB ausgesprochen und dabei in bezug auf die Bereitstellung der notwendigen Anstalten auf die Bedeutung der Übergangsperiode hingewiesen. Die zum Teil neuen Anforderungen können von den Kantonen nicht restlos auf das Inkrafttreten des Gesetzes hin erfüllt werden. Es gilt nun vor allem, festzusetzen, wie der Strafvollzug auf den 1. Januar 1942 hin gestaltet werden soll. Im übrigen räumt Art. 393 StGB den Kantonen bekanntlich für die Durchführung der Anstaltsreformen eine zwanzigjährige Frist ein. Auch in dieser Übergangszeit sollte der Strafvollzug die Grundprinzipien des Gesetzes nicht verleugnen; die Abweichungen müssen auf ein zu verantwortendes Mass beschränkt werden. Auch ist darnach zu trachten, dass das Provisorium nicht allzu lange andauert; wir zweifeln nicht daran, dass die Anpassung sich zur Hauptsache vor Ablauf der ja reichlich bemessenen Übergangsfrist durchführen lässt.

Für uns stellte sich die Frage, ob hierüber durch eine Verordnung oder ein Reglement des Bundesrates den Kantonen bindende Weisungen zu erteilen seien. Wir möchten hievon absehen, da die Verhältnisse selbst für die einstweiligen Anordnungen nicht ganz abgeklärt sind und es in mancher Hinsicht nahelegen, zunächst Erfahrungen zu sammeln; zudem liegt uns daran, den Kantonen, denen ja der Vollzug der Strafen und Massnahmen obliegt, eine gewisse Bewegungsfreiheit zu lassen und sie in der Erfüllung der neuen Aufgaben nicht allzu sehr einzuengen. Mit dem Gesetz ist dieses Vorgehen sicherlich vereinbar, unter der Voraussetzung freilich; dass überall die nötigen Anstrengungen gemacht werden, um ohne zu grosse Verzögerung zum definitiven Zustand zu gelangen. Aus diesen Erwägungen haben wir uns entschlossen, Ihnen unsere Auffassung im Wege eines Kreisschreibens mitzuteilen.

Mit den Vollzugsfragen hat sich schon wiederholt die jährliche Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren beschäftigt, und aus ihren Beratungen haben sich in grossen Zügen die in den nächsten Jahren zu befolgenden Richtlinien ergeben; wir verweisen auf die gedruckten Protokolle der Konferenzen vom 6. und 7. Oktober 1939 in Zürich und vom 13. und 14. September 1940 in St. Gallen, die den Teilnehmern zugestellt worden sind. Das erste dieser Protokolle enthält auch den Bericht des Herrn Regierungsrat Dr. A. ImHof in Basel über das Ergebnis der vom Ausschuss der Konferenz durchgeführten Enquête über die vorhandenen Anstalten und die Möglichkeiten ihrer Verwendung unter dem neuen Recht; mag diese Untersuchung nach der Auffassung des Verfassers des Berichts auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, so gibt sie doch in Verbindung mit den Erläuterungen des Berichts ein wertvolles Bild über die vorhandenen Einrichtungen und wird namentlich gute Dienste leisten für die Beurteilung der Möglichkeit, bestimmte Strafen oder Massnahmen ausserhalb des Kantons zu vollziehen.

Auf Grund dieses Berichts hat Herr Regierungsrat ImHof seine Schlüsse in bezug auf die vorläufige Lösung der Anstaltsfragen in «Grundsätzen» niedergelegt, die allerdings an der Polizeidirektorenkonferenz nicht behandelt werden konnten. Unser Departement hat aber im Juli 1940 auch seinerseits eine Expertenkommission zusammenberufen, der neben dem Ausschuss der Konferenz zur Hauptsache Strafanstaltsdirektoren angehörten. Diese Kommission nahm zu einer Reihe ihr vom Departement vorgelegter Fragen und auch zu jenen «Grundsätzen» Stellung. Die Verhandlungen, zumal die aus reicher Erfahrung geschöpften Ratschläge der Praktiker, waren sehr aufschlussreich, wenn sie auch nicht durchwegs übereinstimmende Auffassungen ergaben.

Gestützt auf die geschilderten Vorarbeiten, insbesondere auf die Haltung der Polizeidirektorenkonferenz, gestatten wir uns, Ihnen im nachfolgenden unsere Auffassung über den vorläufigen Vollzug der Strafen und Massnahmen näher darzulegen, und bitten Sie, ihr nach Möglichkeit Rechnung tragen zu wollen.

1. Allgemeine Fragen des Vollzugs.

Den Ausgangspunkt bildet die Tendenz des Strafgesetzbuches (StGB) nach möglichster Trennung der einzelnen Strafen und Massnahmen im Vollzug. Das Gesetz hat jedoch darauf verzichtet, diesen Grundsatz überall durchzuführen; es lässt, und zwar auch für den definitiven Zustand, gewisse Verbindungen ausdrücklich zu. Auch wo es die Trennung verlangt, ist näher abzuklären, wann dieses Erfordernis als erfüllt zu betrachten sei. In dieser Hinsicht möchten wir besonders auf die Fälle hinweisen, wo ein Kanton eine eigentliche, verschiedenen Zwecken dienende und mehrere Abteilungen umfassende Strafkolonie besitzt oder erstellt. Solche Etablissements wollte das neue Gesetz sicherlich nicht ausschliessen; sie genügen unseres Erachtens dem Erfordernis getrennter Anstalten dann, wenn die einzelnen Ab-

sowohl räumlich als im Betrieb deutlich voneinander gesondert

andere Bedeutung wird unter dem neuen Recht der schon bisher ver-
 Unterbringung in ausserkantonalen Anstalten, dem sogenannten
 ärsystem zukommen. Es ist nicht möglich und auch gar nicht
 ch, dass jeder Kanton für alle Strafen und Massnahmen eigene An-
 esitzt; das Gesetz verweist denn auch ausdrücklich auf diesen Weg
 Abs. 2, 383 Abs. 2, 386 Z. 3). Es liegt an den Kantonen, hierüber
 lürfnis eine Verständigung zu suchen, wobei sie vielfach bestehende
 werden erneuern und erweitern können. Bestrebungen für regionale
 nschlüsse sind denn auch schon eingeleitet worden. Unser Departement
 lärt sich gerne bereit, den Kantonen in diesen Bemühungen behilflich
 sofern sie es wünschen. Naturgemäss eignet sich das Pensionärsystem
 lich für lange dauernde Internierungen (Zuchthaus, Verwahrung,
 ziehung); es dient zur Entlastung und ist einer weitgehenden Ver-
 g von Anstalten vorzuziehen.

46 StGB schreibt die vollständige Trennung der Geschlechter
 nstalten vor. Diese Bestimmung lautet ganz kategorisch, so dass Ab-
 en selbst in der Übergangszeit nicht zugelassen werden können. Die
 ; ist auch für die Arbeit durchzuführen. Die Anstaltsfragen sind also
 auch unter diesem Gesichtspunkt zu lösen, wobei aber, wie aus
 tlaut des Art. 46 klar hervorgeht, nicht eigene Anstalten für Frauen
 werden, vielmehr besondere Abteilungen (Pavillons, Flügel, Stock-
 nügen. Nach der Enquête der Justizdirektoren beträgt übrigens der
 arf für weibliche Insassen von Strafanstalten heute wenig mehr als
 el des Gesamtbedarfes (ca. 650 von 6000 Plätzen). Um so eher wird
 er an auswärtige Unterbringung zu denken sein.

Frage ist gestellt worden, ob die unter dem bisherigen kantonalen
 ausgesprochenen, im Vollzug begriffenen Strafen und allfälligen Mass-
 dem neuen Recht angepasst werden müssen. Das ist grundsätzlich
 nen, unter Vorbehalt des Art. 386, der eine Rückwirkung nur in
 hränktem Umfang statuiert. Das hindert nicht, dass eine Angleichung
 ir oder weniger platzgreifen wird, insoweit sich nämlich aus der Ver-
 eit des Vollzuges nur unerwünschte Komplikationen ergeben sollten.
 den Kantonen anheimgestellt, in dieser Hinsicht anzuordnen, was
 eckmässig scheint.

2. Die Freiheitsstrafen.

unächst sind die Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe zu be-
 für die das Gesetz übereinstimmend eine Anstalt oder Anstalts-
 verlangt, die ausschliesslich diesem Zwecke dient (Art. 35 und 36),
 aber anderseits gemeinsame Vollzugsvorschriften aufstellt (Art. 37).
 Lösung liegt gerade hier in der vollständigen örtlichen Trennung,
 ; Volksempfinden die Strafen nicht nach der Abteilung zu beurteilen

pfllegt, sondern nach dem Ort, wo sie verbüsst werden. Wo für Zuchthaussträflinge ein Pensionsvertrag besteht, ist damit auch von selbst die Trennung erreicht, wenn für die Gefängnisstrafe Anstalten des eigenen Kantons verwendet werden. Bei Vereinigung in einer Anstalt sind für den Dauerzustand vorzugsweise getrennte Gebäude, mindestens aber besondere Flügel oder Stockwerke zu verlangen. Im Notfall mag einstweilen die Verbüssung beider Strafarten in derselben Anstalt ohne räumliche Trennung hingehen, doch sollte dieses Provisorium möglichst abgekürzt werden.

Was den Anstaltsbetrieb betrifft, verlangt das Gesetz für beide Kategorien besondere Anstaltskleidung; es wird sich empfehlen, diese Kleidung für die beiden Kategorien von Insassen verschieden zu wählen, besonders dann, wenn diese in der nämlichen Anstalt untergebracht sind (die etwas verpönte sogenannte «Zebra-Kleidung» wird besser vermieden). Die Anstaltskost dagegen kann einheitlich sein. Für die Dauer der Ruhe- und Freizeit sind die beiden Kategorien von Insassen zu trennen. Für die Arbeit der Sträflinge dagegen kann dies nicht verlangt werden. Das Gesetz lässt übrigens ausdrücklich Gemeinschaftsarbeit zu, allerdings mit dem Beifügen, dass während derselben Zuchthaus- und Gefängnissträflinge getrennt bleiben sollen (Art. 37, Abs. 4). Die Erfüllung dieses Erfordernisses wird wenigstens zurzeit öfters auf praktische Schwierigkeiten stossen, und zwar nicht nur in den sogenannten offenen Anstalten mit Landwirtschaftsbetrieb; auch in den übrigen wird man mit Rücksicht auf die Komplikation des Betriebes und auf die Kosten nicht überall getrennte Arbeit, z. B. doppelte Werkstätten für Handwerker einrichten können. Das Gesetz ist in dieser Hinsicht massvoll und in Würdigung der Verhältnisse jeder Anstalt auszulegen. Die stufenweisen Erleichterungen des Strafvollzuges wiederum sollen von Anfang an zur Anwendung gelangen; das Gesetz lässt den Kantonen weitgehende Freiheit, Art und Mass dieser Erleichterungen zu regeln (Art. 37, Abs. 1).

Die Einzelhaft sieht das Gesetz sowohl bei der Zuchthaus- als bei der Gefängnisstrafe für den Anfang der Strafzeit vor, mit einer als Regel gesetzten bestimmten Dauer (Art. 37, Abs. 2). Sie kann verkürzt oder verlängert werden; der gänzliche Erlass der Einzelhaft ist jedenfalls nur nach Prüfung im Einzelfall statthaft, z. B. angesichts einer ausgestandenen langen Untersuchungshaft. Die Bauprogramme für künftige Anstalten werden auf die Errichtung einer genügenden Zahl von Einzelzellen Bedacht nehmen müssen.

b. Die Haftstrafe unterliegt gemäss Art. 39 StGB als Freiheitsstrafe für Übertretungen eigenen Vollzugsregeln. Ihre kurze Dauer drängt auf Dezentralisation hin, ebenso auch die Bestimmung, dass dem Haftgefangenen gestattet ist, sich angemessene Arbeit selbst zu beschaffen. Für den Vollzug werden vornehmlich in Betracht kommen Bezirksgefängnisse, Untersuchungsgefängnisse, Arrestlokale in Amthäusern, allfällig auch Kasernen, wenn nicht militärische Interessen dem entgegenstehen. Stets ist aber verlangt, dass die für die Haft benützten Räume nicht zum Vollzug anderer Freiheitsstrafen dienen (Art. 39, Z. 2); das sollte wenn irgend möglich von Anfang an so gehalten

1. Unter dieser Voraussetzung kann jedenfalls Haftstrafe von längerer z. B. über einen Monat, in das Gefängnis verlegt werden, wogegen die Vergewaltigung des Zuchthauses hiefür angesichts des Charakters der Haftstrafe nicht in Betracht kommen sollte.

3. Die sichernden Massnahmen.

Unter diese Massnahmen fallen die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern, die Erziehung von Liederlichen und Arbeitsscheuen zur Arbeit und die Behandlung und womöglich Heilung von Gewohnheitstrinkern und Rauschgiftnutzern.

Für die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern verlangt das Gesetz (Art. 42) in der nämlichen Formulierung wie für Zuchthaus und Gefängnis eine Anstalt oder Anstaltsabteilung, die ausschliesslich diesem Zwecke dienen, ebenso besondere Anstaltskleidung und Anstaltskost. Diese Massnahmen stellen sich als bedeutsame Neuerung dar, deren Durchführung aber deshalb noch auf gewisse Unsicherheiten stösst. Namentlich ist unklar, wieviele Urteile auf Verwahrung lauten werden und wie lange diese Verwahrungsdauern dauern, wie gross also das Raumbedürfnis sein wird. Auch die Meinungen darüber auseinander, ob überhaupt Anstalten, die ausschliesslich rückfällige Verbrecher aufnehmen, mit Rücksicht auf den Anstaltszweck und die Beschäftigung der Insassen die beste Lösung darstellen. Unter Umständen wird es sich empfehlen, während einiger Jahre Erfahrungen sammeln, bevor man zum Bau besonderer Verwahrungsanstalten schreitet. Wichtig kommt namentlich die Verbindung mit dem Zuchthaus unter Berücksichtigung dieser Abteilungen in Frage; nicht ausgeschlossen, jedoch weniger erwünscht, erscheint uns die Verbindung mit dem Gefängnis. Die Kantone werden zu thun, besondere Abteilungen in solchen Häusern zu reservieren, wenn sie die Möglichkeit zu auswärtiger Unterbringung finden, die sich für die Verwahrung der Kantone wenigstens einstweilen empfehlen dürfte.

Als Arbeitserziehungsanstalt kann nach Art. 43 StGB ein Etablissement bestimmt werden, das ausschliesslich diesem Zwecke dient oder mit einer Irrenheilanstalt verbunden ist. Die letztere Kombination wird nicht als richtig empfunden. Auch für die Durchführung der Arbeitserziehung sind noch längere Erfahrungen wünschbar. Eine besondere Schwierigkeit liegt darin, dass die Verbindung mit dem Zuchthaus oder der Verwahrungsanstalt in Anbetracht der verschiedenen Zwecke kaum angängig erscheint und es je nach der Verbindung mit dem Gefängnis auf Bedenken stösst, weil die Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt gerade an die Stelle einer aufgeschobenen Gefängnisstrafe treten und sie wenn möglich entbehrlich machen soll. Angesichts dieser noch bestehenden Schwierigkeiten möchten wir immerhin diese Möglichkeit für den Anfang nicht ausschliessen; mit ihr soll jedoch mindestens eine vollständige Trennung des Betriebes einhergehen.

Es scheint sei hier, dass den Kantonen die Möglichkeit gewahrt bleiben muss, dass das als Arbeitserziehungsanstalt dienende Etablissement auch Leute

einzuweisen, die nicht durch richterliches Urteil, sondern auf administrativem Wege dorthin geschickt werden. Allerdings darf wohl die Erwartung ausgesprochen werden, dass die Zahl der verwaltungsmässigen Einweisungen gerade mit Rücksicht auf die Anwendung des Art. 43 StGB zugunsten der gefährlichen abnehmen wird.

c. Für die Behandlung der Gewohnheitstrinker kommt nach Art. 44 und 384 StGB auch die Benützung privater Trinkerheilanstalten in Betracht, und diese werden sogar gegenüber staatlichen Anstalten überwiegen, da sie wohl schon in genügender Zahl vorhanden sind. Dieser Umstand erleichtert den Übergang zum neuen Recht, der hier kaum Schwierigkeiten verursachen wird.

Ungewisser erscheint, welcher Ort der richtige sei für die Behandlung von Rauschgiftkranken (Art. 45). Es wird dem Richter obliegen, im Einzelfall die geeignete Anstalt zu bezeichnen.

4. Massnahmen gegen Unzurechnungsfähige und vermindert Zurechnungsfähige.

Unter diesen Personen unterscheidet das Gesetz die Gefährlichen, die mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung verwahrt werden müssen, und die Ungefährlichen, deren Behandlung oder Versorgung sich in ihrem eigenen Interesse aufdrängt. Die ersteren sollen gemäss Art. 14 in einer Heil- oder Pflegeanstalt verwahrt werden. Diese Aufgabe wird nicht leicht zu lösen sein. In eine Straf- oder Verwahrungsanstalt gehören solche Personen nicht, da sie ständiger ärztlicher Aufsicht und Pflege bedürfen; auch der Wortlaut des Gesetzes würde diese Art der Internierung kaum zulassen. In den Heil- und Pflegeanstalten aber können sie wegen ihrer Gefährlichkeit nicht ohne besondere Sicherungsmassnahmen aufgenommen werden. Es wird also nicht zu umgehen sein, dass in Irrenanstalten oder ähnlichen Instituten besondere sichere Räume bereitgestellt werden; darauf deutet auch Art. 389 StGB hin.

Die harmlosen Geisteskranken sind nach Art. 15 StGB, wenn ihr Zustand es erfordert, in einer Heil- oder Pflegeanstalt unterzubringen. Da hiefür heute schon die erforderlichen Anstalten zur Verfügung stehen, wird es besonderer Vorkehren in dieser Hinsicht nicht bedürfen.

5. Massnahmen gegen Kinder und Jugendliche.

Dem Vollzug des künftigen Jugendstrafrechts haben die beteiligten Kreise ihre besondere Aufmerksamkeit gewidmet, namentlich auch der dritte schweizerische Jugendgerichtstag, der im Februar 1939 in Zürich stattfand. Seine Verhandlungen wurden in einem gedruckten Bericht niedergelegt und die Ergebnisse von einer eigens dafür eingesetzten Kommission zusammengefasst in 33 «Leitsätzen über die Ausgestaltung des Jugendstrafverfahrens in den kantonalen Einführungsgesetzen» (Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Bd. 53, S. 245).

a. Einmal ist für die Einweisung von Kindern und Jugendlichen, die sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet sind, in eine Erziehungsanstalt zu sorgen, soweit nicht Familienerziehung angeordnet wird (Art. 84 und 91 StGB). Hiefür fallen gemäss Art. 384 auch private Anstalten in Betracht. Es gibt heute schon zahlreiche Etablissements, die sich für diesen Zweck eignen, und es ist anzunehmen, dass sie wenigstens vorderhand genügen. Die Kantone, welche nicht über eigene staatliche Anstalten dieser Art verfügen, werden also mit privaten Anstalten innerhalb oder ausserhalb des Kantons Vereinbarungen treffen müssen.

Praktisch nicht unwichtig ist die Frage, ob es statthaft sei, Kinder und Jugendliche in der nämlichen Erziehungsanstalt unterzubringen. Das Gesetz verbietet dies nicht. Andererseits müssen die Erziehungsmethoden der raschen Entwicklung im jugendlichen Alter angepasst werden. Aus diesem Grunde wird sich die Trennung doch empfehlen. Immerhin soll es nicht ausgeschlossen sein, ein eingewiesenes Kind, welches das 14. Altersjahr überschreitet, in der bisherigen Anstalt zu belassen; darauf scheint auch Art. 84, Abs. 5, hinzudeuten.

b. Die Einschliessung im Sinne des Art. 95 StGB ist, neben Verweis und Busse, die Strafe für Jugendliche, die keiner Anstaltserziehung bedürfen. Sie darf nicht in einem Gebäude vollzogen werden, das als Straf- oder Arbeitsanstalt für Erwachsene dient. Diese Regel soll unseres Erachtens von Anfang an beobachtet werden. Die Dauer der Einschliessung kann sich von einem Tag bis zu einem Jahr erstrecken. Kurzfristige Einschliessungen wird man am Orte selbst vollziehen, etwa in einem Schularrestlokal oder in einem ähnlichen, leicht zu beaufsichtigenden Raum. Bei längerer Dauer der Einschliessung wird man dagegen eher zu einer Erziehungsanstalt Zuflucht nehmen, wo es ohne Schwierigkeiten möglich sein wird, den Fehlbaren zu beaufsichtigen und angemessen zu beschäftigen.

Für den Vollzug der Einschliessung wird es wiederum nützlich sein, Erfahrungen zu sammeln. Vorbereitende Massnahmen grössern Umfanges werden hier einstweilen nicht erforderlich sein. Ob dem Gedanken der Errichtung eines schweizerischen Jugendgefängnisses Folge gegeben werden soll, mag einer spätern Prüfung vorbehalten bleiben.

II.

Das schweizerische Strafgesetzbuch bestimmt in Art. 62, dass über die Strafurteile und die Anordnung sichernder Massnahmen Register geführt werden. In Ausführung dieser Bestimmung enthält es im fünften Titel des dritten Buches (Art. 359—363) Vorschriften über Registerbehörden, Inhalt des Strafregisters, Mitteilung der vormerkungspflichtigen Tatsachen und Auskunfterteilung aus dem Strafregister. Gemäss Art. 364 hat der Bundesrat auf dem Verordnungswege die ergänzenden Vorschriften über das Strafregister zu erlassen und die Formulare festzustellen. Diesem Auftrag ist der Bundesrat durch die Verordnung über das Strafregister vom heutigen Tage

nachgekommen, nachdem er vorher den Kantonen Gelegenheit gegeben hatte, zu dem vom Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeiteten Entwurfe Stellung zu nehmen.

Im Interesse einer raschen Durchführung der neuen Registerordnung erscheint die Erläuterung der wichtigsten Bestimmungen der Verordnung als angezeigt.

Die grundsätzlichen Fragen des neuen Registerrechtes sind in den angeführten Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches und im Art. 226 des Militärstrafgesetzes (MilStG, in der Fassung des BG vom 13. Juni 1941 betreffend die Anpassung des Militärstrafgesetzes und der Militärstrafgerichtsordnung an das schweizerische Strafgesetzbuch) geregelt. Die Verordnung wiederholt die Bestimmungen des Strafgesetzbuches und ergänzt sie durch ausführende Vorschriften. Es konnten deshalb diejenigen Vorschläge der Kantone, die auf eine Änderung des Gesetzes hinausliefen, in der Verordnung nicht berücksichtigt werden.

Art. 1 der Verordnung wiederholt die grundsätzliche Bestimmung des Art. 359 StGB, wonach das schweizerische Strafregister sowohl beim schweizerischen Zentralpolizeibureau als auch in den Kantonen geführt wird. In das schweizerische Zentralstrafregister werden alle in der Schweiz verurteilten Personen und die im Ausland verurteilten Schweizer, in das kantonale Register die vom Kanton Verurteilten und die ausserhalb des Kantonsgebietes verurteilten Kantonsbürger aufgenommen. Es steht den Kantonen frei, neben dem kantonalen Register noch Gemeinderegister zu führen. Zu beachten ist aber, dass die Registerbestimmungen des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und dieser Verordnung sowohl für das schweizerische Zentralstrafregister als auch für das kantonale Strafregister und die Gemeinderegister, soweit diese letztern als Zweigregister des kantonalen Strafregisters geführt werden, gelten. Eine Ausnahme besteht für die in Art. 30 vorbehaltenen kantonalen Kontrollen. Ebenso sind gewisse Abweichungen während der in Art. 28 festgesetzten Übergangszeit gestattet. Die Verordnung enthält selbstverständlich auch keine Bestimmungen über die Leumundszeugnisse. Da es aber in einzelnen Kantonen vorkommt, dass in den Leumundszeugnissen Auskunft über die Vorstrafen erteilt wird, müsste dafür gesorgt werden, dass auch bei einer solchen Auskunfterteilung die Vorschriften der Verordnung beobachtet werden (vgl. Art. 17, letzter Absatz).

In *Art. 2* ist für die Urteilsmeldungen eine Höchstfrist von einem Monat nach Eintritt der Rechtskraft vorgesehen. Die Beobachtung dieser Frist ist unerlässlich, damit den anfragenden Behörden wahrheitsgetreue Auskunft aus dem Strafregister gegeben werden kann. Es geht nicht an, dass die Kantone ihre Urteile sammeln und erst nach 3, 6 oder 12 Monaten an das Zentralpolizeibureau weitersenden. Das Bundesrecht überlässt den Kantonen die Bezeichnung der Amtsstelle, die die Ausfertigung der Urteilsauszüge besorgt.

Zu *Art. 7* bemerken wir: Der kantonale Strafregisterbeamte macht der zuständigen Behörde seines Kantons Meldung, wenn ein von einem Gericht

dieses Kantons Verurteilter während der Probezeit neuerdings im nämlichen Kanton verurteilt wird. In allen andern Fällen macht das Zentralpolizeibureau Meldung über die Nichtbewährung an die Strafregisterbehörde desjenigen Kantons, in welchem die Probezeit auferlegt worden ist. Der Registerführer dieses Kantons leitet die Meldung an die zuständige Behörde weiter. Der gleiche Weg ist vorgesehen für die Meldungen des Zentralpolizeibureaus über die Bewährung. Wir machen darauf aufmerksam, dass im Gegensatz zu den meisten gegenwärtigen kantonalen Rechten die Löschung durch den Richter und nicht durch die Registerbehörde verfügt wird (Art. 41, Z. 1, StGB). Der Entscheid des Richters wird mittels des Formulars B an die kantonale Registerbehörde gemeldet und von dieser, nach erfolgter Eintragung, an das Zentralpolizeibureau weitergeleitet.

Art. 9 enthält die wichtigen Bestimmungen über den Inhalt des Zentralstrafregisters und der kantonalen Strafregister. Die Grundlage hierfür bieten die Art. 360 und 361 StGB und 226 MilStG. Es sind alle gestützt auf das schweizerische Strafgesetzbuch, das Militärstrafgesetz und die Nebenstrafgesetze des Bundes ergangenen eintragungspflichtigen Verurteilungen sowie die in den Ziff. 4—7 erwähnten Tatsachen aufzunehmen. Verurteilungen und Tatsachen, die sich einzig auf das den Kantonen vorbehaltene Strafrecht (Art. 385 StGB) oder auf kantonales Verwaltungsrecht stützen, dürfen nicht in das Strafregister aufgenommen werden; hiezu dienen die in Art. 30 vorbehaltenen Kontrollen. Selbstverständlich dürfen die bestehenden kantonalen Register — gleichgültig, ob sie in Buchform oder als Kartenregister geführt werden — bei der Auskunfterteilung mitbenützt werden. Für die Ordnung in der Übergangszeit ist Art. 28 massgebend (vgl. unten).

Zu einzelnen Ziffern des Art. 9 ist zu bemerken:

Ziff. 1. Die Abgrenzung der Verbrechen und Vergehen von den Übertretungen richtet sich nach den Art. 9 und 101 StGB. Die Verurteilung muss auch eingetragen werden, wenn bei Verbrechen und Vergehen in Anwendung der Art. 64—66 StGB und 46 MilStG nur eine Busse ausgesprochen worden ist, ohne Rücksicht auf deren Höhe.

Ziffer 2. Nach Art. 360 lit. b StGB müssen in der Verordnung die Übertretungen des Strafgesetzes und anderer Bundesgesetze bezeichnet werden, für die die Eintragungspflicht bestehen soll. In dieser Hinsicht gehen die Auffassungen der Kantone auseinander. Während mehrere Kantone bisher keine Busseneintragung kannten, nahmen andere auch Bussen in kleinen Beträgen (z. B. von Fr. 20 an) auf. In das Zentralstrafregister wurden bisher alle Bussurteile aufgenommen, die ihm von den Kantonen gemeldet wurden. Angesichts der grossen Zahl der Nebenstrafgesetze war es unmöglich, einzelne Gesetze für die Registereintragung auszuwählen. Es musste deshalb auf eine bestimmte Strafhöhe abgestellt werden. Wir haben in Würdigung der Bemerkungen der Kantone eine Eintragungspflicht für Haftfälle und Bussen von Fr. 50 an vorgesehen. Es musste dem Willen des Strafgesetzgebers, das Register nicht mit Kleinigkeiten zu belasten, Rechnung getragen werden. Die wegen Übertretung

kantonalen Vorschriften ausgesprochenen Bussen können in den kantonalen Kontrollen eingetragen werden, ebenso auch die auf weniger als Fr. 50 lautenden Bussenentscheide wegen Übertretung bundesrechtlicher Vorschriften. (Vgl. Art. 30.)

In den *Ziffern 6 und 7* sind in Ausführung des Art. 360, lit. e, StGB die Tatsachen genannt, die eine Änderung der vorhandenen Eintragungen herbeiführen oder den Vollzug der Strafen und Massnahmen betreffen, unter Hinweis auf die bezüglichlichen Bestimmungen der beiden Strafgesetze. Bei Ziff. 6, lit. a, ist zu beachten, dass weder das schweizerische Strafgesetzbuch noch das Militärstrafgesetz die Entfernung kennen. Es dürfen demnach die Kantone vom 1. Januar 1942 an auf dem gesamten Gebiete des schweizerischen Strafrechtes die Entfernung von Strafregistereintragungen nicht mehr verfügen. Bei Ziff. 7 heben wir hervor, dass nicht der Vollzug aller Strafen und Massnahmen, sondern nur die hier genannten, den Vollzug betreffenden Tatsachen gemeldet und eingetragen werden müssen. Die Meldungen über die in Ziff. 6 und 7 genannten Tatsachen sind namentlich wichtig, wenn die Kantonsfremde betreffen. Es ist dafür zu sorgen, dass das Zentralpolizeibureau baldmöglichst benachrichtigt wird, damit es die Meldungen an die Heimatbehörden weitergeben kann. Die Meldung über den Vollzug von Urteilen gegen Abwesende ist nötig, damit im Fall einer neuen Verurteilung dem Richter die Vollstreckung der frühern Strafe bekannt gegeben werden kann. Als Abwesende sind die Flüchtigen und die trotz gehöriger Ladung ausbleibenden Angeschuldigten zu verstehen, nicht aber diejenigen, die von der Erscheinungspflicht befreit worden sind.

Die *Art. 10–12* enthalten nähere Angaben über die Eintragung des Urteilsdispositivs. Bei Jugendlichen sind alle wegen eines Verbrechens oder Vergehens verhängten Massnahmen einzutragen, während bei Erwachsenen nur die sichernden Massnahmen (Art. 42 bis 45 StGB) aufzunehmen sind.

Zu *Art. 13* ist zu bemerken: Zu den in Ziff. 3 genannten Disziplinarstrafen des Militärstrafrechts gehören die von Militärgerichten, Truppenkommandanten oder militärischen Verwaltungsbehörden verfügten disziplinarischen Bestrafungen, nicht aber der scharfe Arrest und die Busse, die von den Militärgerichten ausgesprochen wurden (Art. 46, letzter Abs., 226 MilStG).

Fiskalische Bundesgesetze sind folgende Erlasse: BG über das Pulverregal vom 30. April 1849, BG betreffend Ergänzung des Gesetzes über das Pulverregal vom 26. Heumonat 1873, BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, mit Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1932, BG betreffend den Postverkehr vom 2. Oktober 1924, mit Vollziehungsverordnung vom 8. Juni 1925 und Ausführungsbestimmungen, BG betreffend den Telegraphen- und Telephonverkehr vom 14. Oktober 1922, BG über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925, mit Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1926, BG über die Stempelabgaben vom 4. Oktober 1917, ergänzt durch Art. 51 BG über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege vom 11. Juni 1928, BG betreffend die Stempelabgabe auf Coupons vom 25. Juni

1921, BG vom 22. Dezember 1927 betreffend die Abänderung und Ergänzung der Stempelgesetze, mit Vollziehungsverordnung vom 7. Juni 1928 (vgl. die Zusammenstellung bei Stämpfli, Anm. 1 zu Art. 279 BStP). Hiezu kommen die eidgenössischen Steuergesetze, soweit sie Strafbestimmungen vorsehen.

Die Verordnung spricht sich nicht darüber aus, ob die Urteile der gegenwärtig bestehenden Strafkommisionen wegen Übertretung kriegswirtschaftlicher Bestimmungen einzutragen seien. Bis jetzt wurden sie nicht gemeldet. Eine besondere Regelung bleibt vorbehalten.

Art. 14 regelt nicht etwa die nach dem Strafgesetzbuch unzulässige Rehabilitationsmassnahme der Entfernung, sondern die zur Entlastung des Strafregisters notwendige Bereinigung.

Grosses Gewicht legen wir auf die strenge Durchführung der Vorschriften der *Art. 16 bis 18* über die Auskunfterteilung aus dem Strafregister. Die Registerbehörden sind anzuweisen, vom 1. Januar 1942 an nur noch solche Auszüge aus dem Strafregister auszustellen, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen (*Art. 26*). Die grundsätzlichen Vorschriften über die Auskunfterteilung an Behörden und Private sind im *Art. 363 StGB* enthalten. Um einem Missbrauch bei der weitgehenden Mitteilung an Behörden vorzubeugen, schreibt die Verordnung vor, dass nur zu amtlichen Zwecken Auskunft gegeben werden soll; im Formular D ist für die Anfragen der Behörden die Angabe des Grundes vorgesehen. Im weitem wird auf Wunsch mehrerer Kantone bestimmt, dass die Kantone die Gemeindebehörden zu bezeichnen haben, die zum Bezug von Strafregisterauszügen berechtigt sind. Die Gemeindebehörden haben sich an die Registerbehörde ihres Kantons zu wenden. Wenn diese nicht in der Lage ist, die Auskunft zu erteilen, so leitet sie das Gesuch an das Zentralpolizeibureau weiter. Diese Vorschrift soll bewirken, dass das Zentralpolizeibureau nicht mit Massenfragen aus den Gemeinden, z. B. für die Bereinigung von Wahlregistern, überflutet wird.

Unter den gerichtlichen Behörden des Bundes sind auch die Militärgerichte zu verstehen. Zu den andern Behörden des Bundes rechnen wir auch die vom Armeekommando als bezugsberechtigt erklärten Militärstellen. Wenn eine Registerbehörde über die Legitimation einer anfragenden Behörde Zweifel hat, so kann sie sich hierüber beim Zentralpolizeibureau erkundigen.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des *Art. 363* dürfen gelöschte Vorstrafen nur Untersuchungsämtern und Strafgerichten unter den dort genannten Voraussetzungen mitgeteilt werden. An Verwaltungsbehörden dürfen diese Mitteilungen nicht gemacht werden.

Das schweizerische Strafgesetzbuch hat im Gegensatz zu einigen auswärtigen Staaten keine einschränkende Bestimmungen für die Auskunfterteilung an auswärtige Behörden aufgestellt. Dagegen kann nach *Art. 16, Abs. 4*, gegebenenfalls das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement besondere Weisungen erlassen.

Bei den Bestimmungen der *Art. 20—24* über die *Form der Meldungen* ist gegenüber den Wünschen in den Vernehmlassungen der Kantone zu bemerken:

Für die Urteilsauszüge werden die gleichen Angaben verlangt wie bisher; die Angabe des Geburtsortes von Ausländern (Art. 20, Ziff. 5) ist notwendig, weil in allen andern Staaten nach dem Geburtsortsprinzip registriert wird; der Bezirk des Geburts- und Heimortes (Ziff. 5 und 6) muss in den Fällen angegeben werden, wo es sich um Namen von Gemeinden handelt, die mehrfach vorkommen (z. B. Au, Bach, Bad, Blatten, Buch, Bühl), dagegen ist diese Angabe für grössere Gemeinden nicht notwendig.

Von den Übergangs- und Schlussbestimmungen bedürfen die *Art. 28 und 30* der Erläuterung.

Das Gesetz und die Verordnung regeln das Registerrecht für die Zeit nach dem 1. Januar 1942. Die bestehenden Register können weitergeführt werden, soweit es sich um Kartenregister handelt. Dagegen sollten die wenigen Kantone, die noch die veraltete Eintragung in Bücher haben, sofort ein Kartenregister anlegen. Die bestehenden Kartenregister müssen aber den neuen Bestimmungen angepasst werden. Die alten Eintragungen sind nur insoweit zu entfernen, als sie mit den Vorschriften dieser Verordnung in Widerspruch stehen. Es kommen namentlich administrative Einweisungen, Bussen wegen Übertretung kantonaler Gesetze oder Bussen unter Fr. 50 wegen Übertretung von Bundesgesetzen in Betracht. Für diese Bereinigung ist eine Frist von zehn Jahren eingeräumt. Es steht nichts entgegen, dass die genannten Eintragungen wohl aus dem eigentlichen Strafregister entfernt, aber in die den Kantonen vorbehaltenen Kontrollen (Art. 30) aufgenommen werden. Diese Kontrollen dienen hauptsächlich zur Eintragung der Verurteilungen auf Grund des den Kantonen verbleibenden Rechtes. Art. 30 lässt zu, auch die auf Grund des Bundesrechtes ausgefallten Bussen unter Fr. 50 aufzunehmen. In bezug auf diese Bussen bestimmt die Verordnung weiter, dass hierüber keine Auszüge an Private abgegeben werden dürfen. Damit soll einem Missbrauch der Eintragungen kleiner Strafen vorgebeugt werden. Im übrigen kann das Bundesrecht über diese rein kantonalen Kontrollen nichts bestimmen. Art. 30 bringt im zweiten Absatz einzig eine Erleichterung des Meldewesens, indem das Zentralpolizeibureau ermächtigt wird, als Verbindungsstelle zwischen den Kantonen zu funktionieren und die Mitteilungen aus dem Auslande weiterzuleiten. Über das Verhältnis der besondern Kontrollen zum eigentlichen Strafregister müssen während einigen Jahren noch Erfahrungen gesammelt werden.

Das Zentralpolizeibureau wird den kantonalen Strafregisterbehörden die Formulare zustellen. Es steht diesen Behörden zu weiterer Auskunfterteilung, insbesondere über die Anpassung der Register und Kontrollen in den einzelnen Kantonen, zur Verfügung. Für den Fall, dass sich im Laufe des nächsten Jahres die Notwendigkeit einer Besprechung mit den Registerbehörden der Kantone ergeben sollte, nehmen wir eine Konferenz in Aussicht.

Wir ersuchen Sie, der Anpassung der kantonalen Register und Kontrollen an die neuen Vorschriften alle Aufmerksamkeit zu schenken.

III.

Noch bleibt die Frage der Vollzugskosten im interkantonalen Verhältnis zu ordnen, insbesondere für die Fälle, wo auf Grund des schweizerischen Strafgesetzbuches Massnahmen gegen Angehörige anderer Kantone ausgesprochen werden. Wie Ihnen bekannt, fassen wir die Lösung der Frage auf dem Konkordatsweg ins Auge, und die letzte Polizeidirektorenkonferenz hat diesem Vorgehen grundsätzlich zugestimmt. Der damals vorgelegte Konkordatsentwurf ist inzwischen von einem Ausschuss der Konferenz überprüft worden und bedarf der Umarbeitung. Als bald nach seiner Bereinigung werden wir uns gestatten, ihn den Kantonen mit der Einladung zum Beitritt zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 14. November 1941.

2991

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-Departement:

Ed. v. Steiger.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt.

Aufruf.

im Sinne von Art. 89 des Unfallversicherungsgesetzes vom 13. Juni 1911.

Kunz Julius Hermann, von Schlatt (Zürich), geboren am 28. November 1889, unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit aufgefordert, sich binnen sechs Monaten schriftlich oder mündlich bei der unterzeichneten Direktion zu melden, ansonst Verwirkung der ihm aus dem Unfalltode seines Sohnes Hermann eventuell zustehenden Rentenansprüche eintritt.

Luzern, den 18. November 1941.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt:

3026

Der Direktor: **Bohren.**

**Kapitalrückzahlung der 4½% eidgenössische Anleihe vom
Jahre 1930 auf 1. März 1942.**

Gemäss Art. 3 der Anleihebedingungen der 4½% eidgenössischen Anleihe 1930 hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. November 1941 beschlossen, die Obligationen bzw. Schuldbuchforderungen der 4½% eidgenössischen Anleihe 1930 auf den 1. März 1942 zur Rückzahlung zu kündigen.

Die Obligationen sind zahlbar bei den Kassen der Schweizerischen Nationalbank und bei den Kassen der Institute, welche dem Kartell schweizerischer Banken oder dem Verband schweizerischer Kantonalbanken angehören.

Die Schuldbuchforderungen werden von der Schweizerischen Nationalbank Bern zurückbezahlt.

Nach dem 1. März 1942 hört die Verzinsung dieser zur Rückzahlung aufgerufenen Anleihe auf.

Bern, den 25. November 1941.

Eidgenössisches Finanz- und Zolldepartement:

3026

Wetter.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Das vom schweizerischen Drechslermeister-Verband eingereichte **Reglement über die Durchführung von Meisterprüfungen im Drechslergewerbe** ist, nachdem die im Bundesblatt vom 16. Oktober 1941 angesetzte Einsprachefrist am 15. November 1941 unbenutzt abgelaufen war, vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement am 21. November genehmigt worden.

Gemäss Art. 39 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung wird hievon Kenntnis gegeben.

Bern, den 24. November 1941.

3026

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Vollzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen sind auf Grund bestandener Prüfung folgende gesetzlich geschützte **Titel** gemäss den Bestimmungen der Art. 42 bis 49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

a. Diplomierter Kaufmann des Detailhandels.

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Adank Erwin, in Davos-Dorf | 12. Birenstihl August, in St. Gallen |
| 2. Albrecht Hans, in Bülach | 13. Bliss Fritz, in Winterthur |
| 3. Aschwanden Richard, in Altdorf | 14. Blum Erwin, in Schaffhausen |
| 4. Bachofen Arnold, in Glarus | 15. Bolz Ernest, in Lausanne |
| 5. Ballmer Ernst, in Lausen | 16. Bossart Fritz, in Kriens |
| 6. Bauer Marguerite, Fräulein, in Renens | 17. Bosshardt Heinrich, in Zürich |
| 7. Bechtel Willy, in Lausanne | 18. Brändli Hans, in Wald |
| 8. Beck-Kopp Pia, Frau, in Sursee | 19. Brun Rudolf, in Ballwil |
| 9. Berger Otto, in Würenlos | 20. Brunner Emil, in Ebnet |
| 10. Bernays Alfred, in Basel | 21. Bürki Walther, in Lausanne |
| 11. Bertschi Walter, in Lenzburg | 22. Challand Paul-Jules, in Lausanne |

- . Courvoisier René, in Lausanne
- . Dummel Albert, in Uzwil
- . Dupraz René, in Lausanne
- . Egli Sophie, Fräulein, in Zug
- . von Felbert Gustav, in Burgdorf
- . Fischer René, in Lausanne
- . Frank Walter, in Zürich
- . Frei Julius, in Winterthur
- . Gachoud Mathilde, Fräulein, in Montreux
- . Gautschi Mina, Fräulein, in Oftringen
- . Geiler Ernst, in Winterthur
- . Glardon Henri-Paul, in Ste-Croix
- . Glardon Jean-Louis, in Vallorbe
- . Gross Gido, in St. Gallen
- . Grüter Hermann, in Baar
- . Guler Hans, in Langenthal
- . Haag Jean, in Uzwil
- . Heinzelmann Fritz, in Zürich
- . Hiltbrunner Hans, in Münsingen
- . Hunziker Richard, in Wallenstadt
- . Jayet Emmeline, Fräulein, in Morges
- . Jenny Jacques, in Glarus
- . Jenzer Louis, in Aigle
- . Juker Walter, in Olten
- . Kamm Felix, in Glarus
- . Keller Martha, Fräulein, in Zürich
- . Kienast Walter, in Winterthur
- . Kläntschi Hans, in Yverdon
- . Krieg Antoine, in Lausanne
- . Krieg Georges, in Lausanne
- . Krucker Walter, in Zürich
- . Kunz Jakob, in Thalwil
- . Locher Adrien, in Vallorbe
- . Lüder William, in Lausanne
- . Marié Louis, in Lausanne
- . Martucci Franco, in Lugano
- . Matzku Alfons, in Niederuzwil
- . Mendelowitsch Jakob, in Basel
- . Meystre Adolphe, in Lausanne
- . Monnard Roger, in Rolle
- . Müller Franz, in Schaffhausen
- . Mumenthaler Anna Maria, Fräulein, in Luzern
- . Nägeli Walter, in Worb-Dorf
- . Paget Louis, in Lausanne
- . Plüss Hans, in Frauenfeld
- . Retsch Albertine, Fräulein, in Emmenbrücke
- . Ribary Emmy, Fräulein, in Egg
- . Rithener Robert, in Lausanne
- . Ruckstuhl Josef, in Wil (St. G.)
- . Rüeegger Willy, in Davos-Platz
- . Ryffel Heinrich, in Zürich
- . Schaefer Robert, in Lausanne
- . Schaltegger Walter, in Winterthur
- . Scheiwiller Willy, in Windisch-Brugg
- . Schumacher Anton, in Hochdorf
- . Schuppli Adolf, in Thalwil
- . Schwab Walter, in Aarau
- . Séchaud Charles, in Montreux
- . Sorg Silvan Otto, in Villmergen
- . Storz Charles, in Nyon
- . Stutz Hans, in Bellinzona
- . Tallent Armand, in Lausanne
- . Thut Franz, in Oberentfelden
- . Ulrich Josef, in Küssnacht a. R.
- . Viredaz Charles, in Lausanne
- . Walter Otto, in Zollikofen
- . Weber Dominik, in Schwyz
- . Weibel Jakob, in Buchs bei Aarau
- . Weidmann Arthur, in Horgen
- . Wenzler Mathilde, Fräulein, in Basel
- . Wollmann Georg, in Basel
- . Würmli Josef, in St. Gallen

b. Optikermeister.

- . Berling Karl, in Zürich
- . Breitenstein Hans, in Sissach
- . Deuschle Joseph, in St. Gallen
- . Feurich Max, in Bern
- . Frischknecht Werner, in Herisau
- . von Gunten Margrit, Frau, in Spiez
- . Haldy Alfred, in Lausanne
- . Keller Joseph, in Basel
- . Kern Albert, in Bülach
- . Kirchhof Werner, in Lenzburg
- . Koch Ida, Fräulein, in Winterthur
- . Lindegger Gaston, in Zürich
- . Luther Martin, in Neuenburg
- . Mooser Willi, in Lausanne
- . Müller Emile, in Montreux
- . Müller Emil Jakob, in Heerbrugg
- . Müller Ernest, in Vevey
- . Müller Ernest, in Zofingen
- . Neukom Rudolf, in Bad Ragaz
- . Obrist Max, in Reinach
- . Perrelet James-H., in Nyon
- . Roost Jakob, in Beringen
- . Roth Fritz, in Luzern
- . Ryser Fritz, in St. Gallen
- . Schmid Paul, in Solothurn
- . Steiger Franz, in Solothurn
- . Stump Alfred, in Bad Ragaz
- . Walser Otto, in St. Gallen

c. Diplomierter Photograph.

- | | |
|--|---|
| 1. Aschwanden Margrith, Fräulein, in Flüelen | 5. Gmünder Adolf, in Bülach |
| 2. Aschwanden Rosa, Fräulein, in Flüelen | 6. Heyer von Rosenfeld Ferdinand, in Bern |
| 3. Bill Robert, in Hünibach bei Thun | 7. Jenny Huldreich, in Zürich |
| 4. Burch Julius, in Lungern | 8. Niggeler Ada, Fräulein, in Bern |

d. Schlossermeister.

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. Donner Roger, in Neuenburg | 6. Ochsner Charles, in La Chaux-de-Fonds |
| 2. Eggimann Hans, in Bern | 7. Stierlin Albert, in Burgdorf |
| 3. Eigensatz Otto, in Küssnacht a. R. | 8. Tschudin Peter, in Sissach |
| 4. Good Robert, in Mels | 9. Zellweger Jakob, in Au (St. Gallen) |
| 5. Müller Hans, in Winterthur | |

e. Schneidermeister.

- | | |
|--|------------------------------------|
| 1. von Ballmoos Alfred, in St. Gallen | 7. Menghini Bruno, in Samaden |
| 2. Beblion Walter, in Kilchberg (Zch.) | 8. Schneider Paul, in Zürich |
| 3. Bossart Erwin, in Zürich | 9. Sigrist Hans, in Zürich |
| 4. Fauser Gottfried, in Stäfa (Zch.) | 10. Sommer Fritz, in Rüti (Zch.) |
| 5. Käser Ernst, in Zürich | 11. Tinguely Alphonse, in Freiburg |
| 6. Kielholz Julius, in Zürich | |

f. Schreinermeister.

- | | |
|---|--|
| 1. Bärtschinger Fritz, in Biel | 29. Müller Ernst, in Oftringen |
| 2. Breitinger Karl, in Zürich | 30. Müller Peter, in Rain (Lz.) |
| 3. Brüderlin Fritz, in Muttenz | 31. Naegeli Jakob, in Suhr-Aarau |
| 4. Burger Walter, in Baden | 32. Nyffeler Fritz, in Langenthal |
| 5. Cochard Walter, in Mettmensstetten | 33. Rapp Ernst, in Längg |
| 6. Danuser Christian, in Klosters-Platz | 34. Reinhard Johann, in Ennethorw |
| 7. Dobler Hans, in Ennenda | 35. Rose Karl, in Zürich |
| 8. Durisch Martin, in Flims (Gr.) | 36. Rosenthaler Ernst, in Rheinfelden |
| 9. Fäsi Paul, in Zürich | 37. Rüegg Willy, in Uznach |
| 10. Flüeler Werner, in Arosa | 38. Rügsegger Gottfried, in Interlake |
| 11. Gantner Justus, in Flums (St. G.) | 39. Ruf Willi, in Murgenthal |
| 12. Geiler Arnold, in Dübendorf | 40. Säggerer Paul, in Madiswil |
| 13. Gerber Ernst, in Biel | 41. Scheidegger Fritz, in Oberbottigen |
| 14. Gilg Fritz, in Winterthur | 42. Scherrer Johann, in Mastrils |
| 15. Gläser Willi, in Baden | 43. Schneller Peter, in Chur |
| 16. Häfeli Paul, in Mümliswil | 44. Schuppli Gustav, in Islikon |
| 17. Heid Gustav, in Sissach | 45. Schwerzmann Paul, in Zug |
| 18. Hemund Emil, in Aarberg | 46. Soltermann Gottfried, in Gümligen |
| 19. Hodel Albert, in Luzern | 47. Stenz Armin, in Erlenbach |
| 20. Iseli Werner, in Niederhünigen | 48. Studer August, in Wittnau |
| 21. Ita Albert, in Winterthur | 49. Theiler Hans, in Richterswil |
| 22. Kälin Walter, in Einsiedeln | 50. Tlach Otto, in Bern |
| 23. Krummenacher Josef, in Malters | 51. Tobler Hans, in Zillis |
| 24. Küpfer Ernst, in Zürich | 52. Weber Hans, in Mels |
| 25. Luchsinger Fritz, in Schwanden | 53. Wirz Wilhelm, in Riehen/Basel |
| 26. Lutz Fritz, in Walzenhausen | 54. Wyler Willy, in Balsthal |
| 27. Mantovani Giuseppe, in Horw | 55. Zimmerli Ernst, in Aarburg |
| 28. Meier Adolf, in Sursee | |

g. Karosseriewagnermeister.

- | | |
|---------------------------------|-------------------------------|
| 1. Geser Rupert, in Luzern | 6. Strübin Oskar, in Meikirch |
| 2. Höhener Ernst, in St. Gallen | 7. Veyrat Jean, in Bern |
| 3. Jenzer Ernst, in Bern | 8. Vogel Walter, in Worblauen |
| 4. Naef Heinrich, in Solothurn | 9. Zaugg Hans, in Langenthal |
| 5. Sieber Hans, in Bümpliz | |

h. Karosseriespenglermeister.

Karn Christian, in Zürich

Bern, den 18. November 1941.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

Die Bundeskanzlei hat eine V. Ausgabe (1937) der

Sammlung der Bundes- und Kantonsverfassungen

herausgegeben.

Diese Sammlung (1211 Seiten in 8^o) enthält:

1. Die Bundesverfassung mit den bis 31. Dezember 1937 erfolgten Abänderungen, samt einem geschichtlichen Überblick von Dr. E. von Waldkirch, Professor in Bern, und einem Sachregister. Der Text der Bundesverfassung, der geschichtliche Überblick und das Sachregister sind in den drei Amtssprachen veröffentlicht.
2. Die Kantonsverfassungen mit den bis 31. Dezember 1937 erfolgten Abänderungen, jede Verfassung mit einem geschichtlichen Überblick und einem Sachregister. Der Text der Verfassungen, der geschichtliche Überblick und das Sachregister sind in der amtlichen Sprache des betreffenden Kantons veröffentlicht. Für die Kantone Bern, Freiburg und Wallis sind sie in deutscher und französischer und für den Kanton Graubünden in deutscher und italienischer Sprache herausgegeben.

Der Preis der Sammlung beträgt: In Leinwand gebunden Fr. 7, broschiert r. 5 (nebst 60 Rp. Porto).

Postcheckkonto III 233

Drucksachenbureau der Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1941
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.11.1941
Date	
Data	
Seite	989-1005
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 623

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.